

Vereinbarung über die Altholzinsel Stifthalde mit Spezialreservaten Rüti und Steinbruch

zwischen der

Einwohnergemeinde Hornussen, vertreten durch den Gemeinderat,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Finanzdepartements,

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche Planbeilage M 1:5000, datiert vom 25. November 2003)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koordinaten	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Status ^{*)}	Fläche
Hornussen	481	Rüti	646 950 / 261 700	Fö, Lä, Bu, Li, Ah, Es	20	NkBW	1.39 ha
Hornussen	462 464	Stift	646 800 / 261 850	Bu, Ah, Li, Es, Fö	> 90	NkBW	6.95 ha 0.52 ha
Hornussen	458	Stift	646 400 / 262 000	Bu, Ah, Li, Es, Fö	> 90	NkBW	4.62 ha
Total							13.48 ha
= Anteil am Waldeigentum von 166 ha							8.1 %

^{*)} Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonalen Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)

2. Ziel

In der bezeichneten Altholzinsel sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind. Die Spezialreservatsflächen Rüti und Steinbruch (siehe Plan 1:5000) sind Lebensräume gefährdeter Reptilien und anderer licht- und wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten. Um sie zu erhalten und zu fördern ist das Pflegekonzept Südhang Rüti (NkB Nr. 129) vom 20. Februar 1998 umzusetzen (lichter Föhrenwald, Waldrandaufwertung) und der ehemalige Steinbruch in der Stifthalde als Reptilienstandort aufzuwerten (stärkere Besonnung durch Auslichten von Teilbereichen).

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in der bezeichneten Altholzinsel auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichneten Waldflächen.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren, zur Umsetzung des Pflegekonzepts Südhang Rüti und zur Aufwertung des Reptilienstandortes erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten.

3.4

Die Waldeigentümerin ist ausdrücklich mit den Umsetzungsmassnahmen des Pflegekonzepts Südhang Rüti und den Freistellungen zugunsten des Reptilienstandortes Steinbruch einverstanden.

Die Eingriffe werden im Rahmen von Naturschutzprojekten abgewickelt. Die Vergabe entsprechender Aufträge erfolgt an die Forstverwaltung Hornussen.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für das mit dieser Vereinbarung eingerichtete Waldreservat Stifthalde einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf

 festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 1. Januar 2054 (50 Jahre). Die Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung bleibt vorbehalten.

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung das ausgeschiedene Waldreservat öffentlich-rechtlich geschützt wird.

6.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

6.4

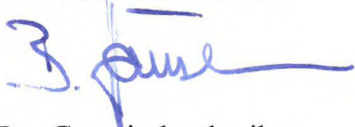
Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5

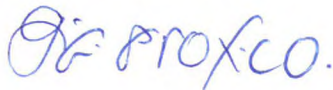
Der beiliegende Plan M 1:5000, datiert vom 25. November 2003 ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Hornussen, 22. Jan. 2004

Einwohnergemeinde Hornussen
Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Aarau, 14. Januar 2004

Finanzdepartement Aargau
Leiter Abteilung Wald:



Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1: 5000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Einwohnergemeinde Hornussen
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald

Kopie:

- Forstverwaltung Hornussen
- Kreisforstamt 2 Aarau

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

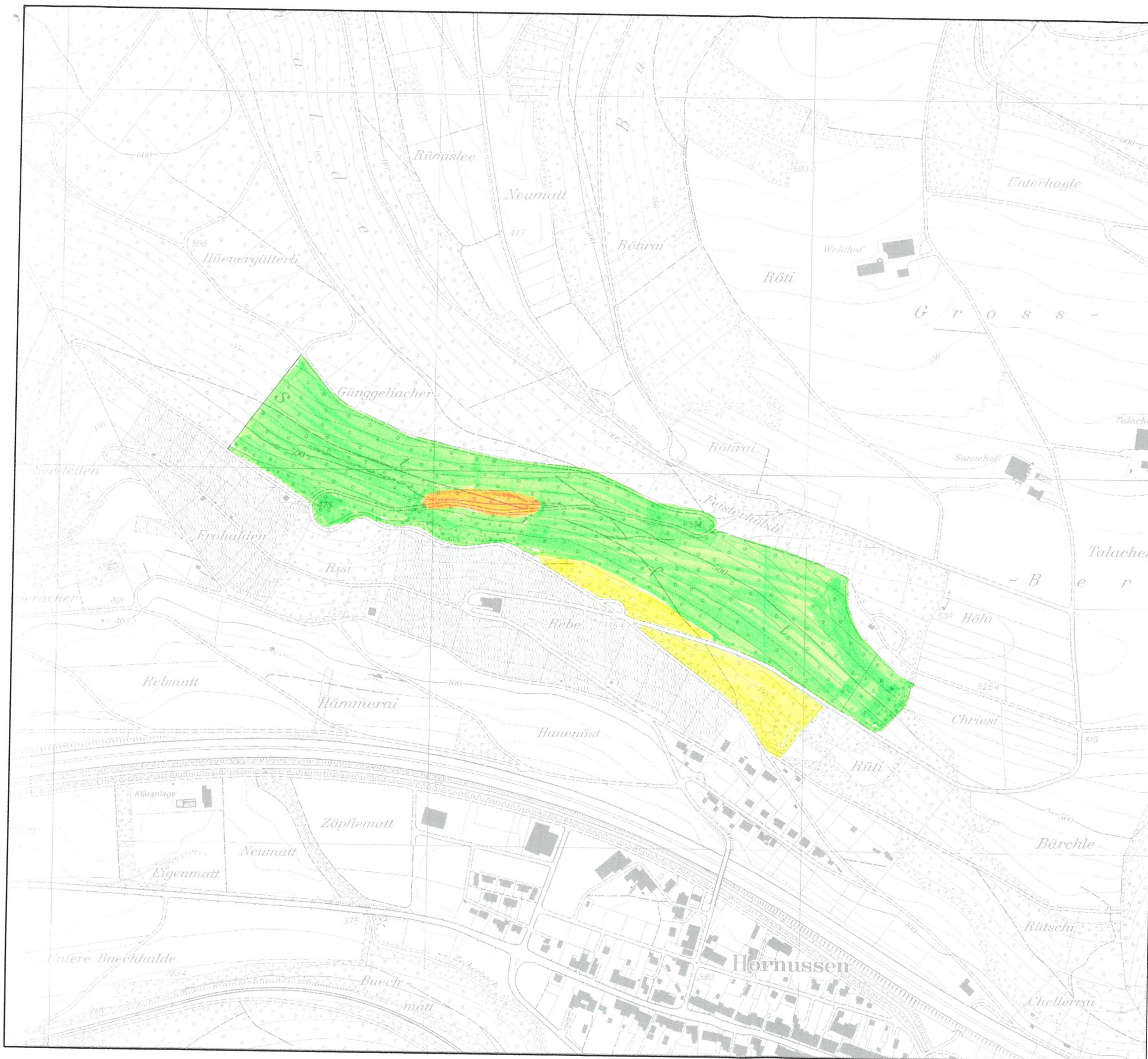
- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

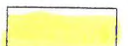
² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Gemeinde Hornussen

Altholzinsel Stifthalde mit Spezialreservaten



-  Altholzinsel Stifthalde
-  Spezialreservat Steinbruch
-  Spezialreservat Rüti

Massstab 1:5000



Abteilung Wald

Kurt Steck 25.11.2003